

Wählerinitiative für  
Hilgermissen

27318 Hilgermissen, den 13.02.2013

Samtgemeinde Grafschaft Hoya  
1 - März 2013  
Eng.

--	--	--	--	--

Gemeinde Hilgermissen  
Herrn Gemeindedirektor Detlef Meyer  
Schloßplatz 2

Fraktionsvorsitzende  
Helke Beermann  
Magelsen 105  
27318 Hilgermissen

27318 Hoya/Weser

Tel.: 04256/358  
Email: heikebeermann@t-online.de

**Antrag auf Aufstellung einer Baumschutzrichtlinie**

Sehr geehrter Herr Meyer,

ich möchte Sie bitten, den folgenden Antrag im Namen der Fraktion „Wählerinitiative für Hilgermissen“ auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen.

**Der Rat der Gemeinde Hilgermissen möge folgendes beschließen:**

**Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Hecken auf gemeindlichen öffentlichen Grundstücken in der Gemeinde Hilgermissen**

Bäume und Hecken erfüllen wichtige Funktionen für den Naturhaushalt, tragen zur Prägung des Ortsbildes und Aufwertung des Wohnumfeldes bei. Sie sind ein unverzichtbarer Bestandteil für die Lebensqualität und die nachhaltige Entwicklung in der Gemeinde Hilgermissen und deshalb zu schützen und zu erhalten. Der Erhalt eines gesunden Baum- und Heckenbestandes ist daher ein Ziel der Gemeinde Hilgermissen.

Neben den ortsplanerischen und naturschutzrechtlichen Instrumenten des Baumschutzes stellt diese Richtlinie insbesondere eine Selbstverpflichtung der Gemeinde Hilgermissen dar.

1. Diese Richtlinie gilt dem Schutz von Bäumen und Hecken in öffentlichen Grünanlagen und auf Grünflächen von Straßen- und Wegegrundstücken (Straßenbegleitgrün) der Gemeinde Hilgermissen.
2. Im Geltungsbereich dieser Richtlinie ist es grundsätzlich verboten, Bäume und Hecken zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.  
Veränderungen sind Eingriffe an geschützten Bäumen, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

3. Ausnahmen von dem Verbot sind zulässig, wenn

- a) auf Grund von Vorschriften des öffentlichen und des privaten Rechts die Verpflichtung besteht, Bäume zu entfernen oder zu verändern,
- b) eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung oder eine bauliche Maßnahme sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von einem Baum gegenwärtige Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) der Baum krank und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus öffentlichen Interessen oder Gründen des Allgemeinwohls dringend erforderlich ist.

4. Die Maßnahmen nach Punkt 3 dieser Richtlinie sind dem Bau- und Wegeausschuss des Rates der Gemeinde Hilgermissen rechtzeitig vorher zu berichten. Die Maßnahmen nach Punkt 3 c) sind hiervon ausgenommen.

5. Der Baumbestand in der Gemeinde Hilgermissen soll nachhaltig entwickelt und gepflegt werden. Die Bewirtschaftung der öffentlichen Grünanlagen und der Grünflächen auf Straßen- und Wegegrundstücken (Straßenbegleitgrün) soll zukunftsorientiert und auf die Vermehrung des Baumbestandes ausgerichtet sein. Im Falle der Entnahme von Bäumen nach Punkt 3 sollen Ersatzpflanzungen von standortheimischen Bäumen in qualitativ und quantitativ vergleichbarem Umfang vorgenommen werden.

6. Sämtliche Anpflanzungsmaßnahmen auf öffentlichen Grünanlagen und auf Grünflächen von Straßen- und Wegegrundstücken (Straßenbegleitgrün) der Gemeinde Hilgermissen sind dem Bau- und Wegeausschuss rechtzeitig vorher anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.

#### **Begründung:**

Wir möchten zunächst deutlich machen, dass es sich bei den o.g. Richtlinien um eine Selbstverpflichtung der Gemeinde handelt, damit der Baum- und Heckenbestand nachhaltig entwickelt und gepflegt werden kann. (Siehe hierzu auch die Ausführungen von Herrn Paus in der VA-Sitzung am 04.12.2012 bezüglich des Antrages zur verbundenen Dorferneuerung.)

zu Punkt 1:

Rechte und Pflichten von Bürgerinnen und Bürgern werden durch diese Richtlinie nicht begründet, insbesondere handelt es sich nicht um eine Baumschutzsatzung, die private Grundstücke mit einschließt. Aber als Gemeinde sollten wir mit gutem Beispiel vorangehen.

Zu Punkt 2:

In der Vergangenheit wurden des Öfteren Bäume und Hecken auf gemeindeeigenen Grünflächen und auf Grünflächen von Straßen- und Wegegrundstücken willkürlich, ungerecht und ohne das nötige Maß entfernt. Übrig geblieben sind dann die Baumstümpfe, die nicht gerade einem positiven Landschaftsbild entsprechen. Teilweise hat sich hieraus

sogar eine gewisse Eigendynamik entwickelt, die dazu führt, dass keiner mehr weiß wo und warum Bäume entfernt wurden. Es sollte daher der Grundsatz bestehen: Keine Entfernung von Bäumen.

Zu Punkt 3:

Natürlich ist es unsererseits nicht vorgesehen, sämtliche Maßnahmen, die u.U. bei einem generellen Verbot von Baumfällungen verhindert werden, zu behindern. Gerade bei Gefahr für Leib und Leben sollte eine schnelle Entscheidung getroffen werden können.

Zu Punkt 4:

Um die Entfernung von Bäumen und Hecken oder auch deren Veränderung zukünftig für die Bevölkerung transparenter darstellen zu können, ist eine Verlagerung der Aufgaben bzgl. Fällung, Veränderung, Anpflanzung, Vergabe von Holzschnitt etc. vom Ratsvorsitzenden auf den Bau- und Wegeausschuss unerlässlich. Zum einen erlangen sämtliche Ratsmitglieder rechtzeitig vorher Kenntnis von geplanten Maßnahmen, zum anderen wird der Ratsvorsitzende aus der „Schusslinie“ genommen und bei seinen vielfältigen Aufgaben spürbar entlastet. Wir schlagen vor, einen Sachverständigen (z.B. Herr Wöhlke vom Bauhof Hoya oder Carsten Hopmann vom N-Team) bei Wegebereisungen hinzuzuziehen, damit eine fachgerechte Pflege des Baum- und Heckenbestandes erfolgen kann.


Zu Punkt 5:

Es ist klar, dass es oberste Priorität haben sollte, den Baum- und Heckenbestand zu vermehren, damit auch nachfolgende Generationen von den heutigen Entscheidungen profitieren können. Insbesondere sind bei Entnahmen von Bäumen oder Hecken entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Zu Punkt 6:

Bei der jährlichen Wegebereisung im Frühjahr sollte einvernehmlich über geplante Anpflanzungs- bzw. Pflegemaßnahmen entschieden werden, damit diese in der folgenden Pflanzsaison im Herbst umgesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Beermann  
Fraktionsvorsitzende

